



BESTELLSCHEIN KIM, EPA & CO.

Folgende Voraussetzungen müssen in Ihrer Praxis erfüllt sein, um KIM, ePA & Co. von EVIDENT nutzen zu können:

VORAUSSETZUNGEN:

- ✓ Eine gültige EVIDENT Lizenz
- ✓ Anschluss der Praxis an die Telematikinfrastruktur
- ✓ Konnektor mit dem PTV3/PTV4 eHealth-Update, Freischaltung und Installation des KIM Fachdienstes, einen gültigen eHBA 2. Generation

BESTANDTEILE KIM, EPA & CO.:

- ✓ KIM-Schnittstelle zum Client von einem KIM-Anbieter pro EVIDENT-Lizenz auf beliebig vielen Workstations
- ✓ eAU (senden und empfangen)
- ✓ ePA (Darstellung, Freigabe, Einstellen von unstrukturierten Dateien, keine Mios)
- ✓ eMP (lesen)
- ✓ NFDM (lesen und schreiben)

HIERMIT BESTELLE ICH:

- KIM, ePA & Co.

Bestandteile wie oben beschrieben (KIM-Schnittstelle, eAU, ePA, eMP, NFDM) Modul **450€*** Wartung **17,50€***

Förderungspauschalen:

Die aktuellen Förderungspauschalen, welche zwischen der KZBV, der KBV und dem GKV-Spitzenverband vereinbart wurden, finden Sie im Bundesmantelvertrag Anlage 11a.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die verbindliche Bestellung der oben angegebenen Komponenten und Services. Die AGB der EVIDENT GmbH, habe ich zur Kenntnis genommen.

Ein gültiger Software-Vertrag ist Voraussetzung für die Nutzung der Software. Die Abrechnung der Nutzungsentgelte erfolgt wie im bestehenden Software-Vertrag vereinbart.

Ort

Datum

Unterschrift

Praxisstempel

* Alle Preise sind netto zzgl. der gesetzlichen MwSt.



Bedingungen zur Wartung von Standard-Anwendersoftware

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand der Bedingungen ist die Wartung von Standardsoftware durch die EVIDENT GmbH (nachfolgend EVIDENT) im umseitig festgelegten Umfang. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, unterliegt ausschließlich von EVIDENT entwickelte Software der Wartung.

2. Umfang der Wartung

Folgende Leistungen sichert EVIDENT im Rahmen des Wartungsvertrages zu:

- Anpassung an gesetzliche Bestimmungen, soweit sie vorhandene und lizenzierte Programmfunktionen betreffen.
- Telefonische Beantwortung von Fragen zum Programm durch die „Hotline“, werktäglich zu festgelegten Zeiten. Dies umfasst keine Betreuung anderer Programme (z.B. Windows, Word, Excel). Die Hotline ersetzt nicht die Anwenderschulung und auch nicht das Nachlesen in der Online-Dokumentation.
- Beseitigung von Fehlerursachen gemäß den Gewährleistungsbestimmungen des Vertrages zum Erwerb der Nutzungs-Lizenz.
- Aktualisierung der Online-Dokumentation.

3. Voraussetzung für die Wartung

Voraussetzungen für die Durchführbarkeit der Wartung von EVIDENT-Programmen sind:

- das EVIDENT-Programm befindet sich in einer von EVIDENT freigegebenen Betriebssystemumgebung.
- Die Installation des Programmes wurde gemäß den vorgegebenen Installationshinweisen vorgenommen.
- Eine Beschädigung von Programm, Daten oder Wartungsvorgängen durch andere Faktoren wie Hardware, Betriebssystem oder andere Programme liegt nicht vor.
- Der Anwender nutzt das Computersystem nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Hierzu zählt insbesondere die zeitnahe, korrekte und verantwortlich kontrollierte Datensicherung.
- Die Programmbedienung erfolgt durch fachkundiges, in der Bedienung geschultes Personal.
- Das Programm wird im jeweils aktuellen Versionsstand betrieben. Beim Versions-Download per Internet benachrichtigt EVIDENT den Anwender per E-Mail über das Vorliegen einer neuen Version. Zusätzlich ist der Anwender angehalten, die Verfügbarkeit einer neuen Version vor der Durchführung von Abrechnungen zu prüfen.

4. Systemanforderungen

Die Anforderungen an die Hardwaresysteme des Anwenders zum Betrieb der Software können sich durch die ständige intensive Programmpflege durch EVIDENT ändern, so dass der Ersatz von nicht mehr dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende Hardware erforderlich werden kann. EVIDENT weist auf seiner Internetseite fortlaufend auf die jeweiligen Systemanforderungen hin.

5. Wartungsgebühren und Zahlungsbedingungen

Die Wartungsgebühren sind umseitig aufgeführt. Sie erhöhen sich um die jeweils gültige gesetzl. MwSt. i.H.v. 19%. Sie decken den bei EVIDENT entstehende Aufwand für Telefon, Datenträger und Wartungsversand ab. Nicht enthalten sind kundenseitig entstehende Kosten hierfür. Wird die Möglichkeit des Internet-Downloads neuer Programmversionen genutzt, übernimmt EVIDENT keine Gewähr für die korrekte Übertragung der Programme und die Verfügbarkeit des Zuganges zur WEB-Seite mit den Programmversionen.

Folgende Zahlungsmöglichkeit für die Wartungsgebühren ist ausschließlich möglich:

- Monatlicher Bankeinzug des jeweiligen Monatsbetrages zum Ende des Vormonats durch EVIDENT. Die Bearbeitungsgebühr für fehlgeschlagene Einzüge beträgt 10,- € zzgl. entstandener Bankgebühren und MwSt. i.H.v. 19%
- EVIDENT behält sich vor, aus wichtigem Grund (z.B. mehrmaliges Fehlschlagen der monatlichen Zahlungen) die Zahlungsmöglichkeit auf Jahresrechnung im Voraus abzuändern und eine entsprechende Umstellung der Berechnung vorzunehmen.
- Gerät der Anwender in Zahlungsverzug, ist EVIDENT berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem gültigen Basiszinssatz zu berechnen. EVIDENT behält sich vor, die Wartungsgebühren während der Vertragsdauer um einen bei ihr entstehenden Mehraufwand zu erhöhen, wenn die Beibehaltung der vereinbarten Preise aufgrund der Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten oder aufgrund von Programmergänzungen, die den Umfang der Wartungsarbeiten erhöhen, nicht mehr zumutbar erscheint. Das Erhöhungsverlangen ist dem Anwender spätestens ein Monat vor Fälligkeit der erhöhten Gebühren bekannt zu geben.

6. Verzug und Schadensersatz

Gerät EVIDENT bei der Vertragserfüllung in Verzug, kann der Anwender nach Ablauf einer von ihm angesetzten, angemessenen Nachfrist den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen. Für die Geltendmachung eines Verzugsschadens gelten die unter dem Punkt Haftung aufgeführten Bedingungen sinngemäß. Schäden an anderen Rechtsgütern (z.B. Vermögensschäden) werden nicht ersetzt, es sei denn, sie entstehen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

7. Haftung

EVIDENT haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet EVIDENT nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt ist oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit wird dabei auf Schäden begrenzt, die durch typische oder vorhersehbare Fehler verursacht worden sind. Eine Inanspruchnahme von EVIDENT aus Gewährleistung und Haftung ist auch dann ausgeschlossen (oder zumindest wesentlich eingeschränkt), wenn der Anwender inhaltliche und rechnerische Ergebnisse unzureichend prüft, Fehlermeldungen ignoriert und – sofern eine Datenrücksicherung den Schaden beheben würde – die Datensicherung nicht entsprechend Punkt 3 der Vertragsbedingungen zur Wartung von Standard-Anwendersoftware vorgenommen hat. Hiervon unberührt ist eine Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden und Rechtsmängel aus dem Produkthaftungsgesetz.

8. Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag tritt am nächsten Monatsersten nach erfolgter Lieferung der Software in Kraft. Er gilt zunächst für 24 Monate und verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern nicht einer der Vertragspartner mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres mittels eingeschriebenem Brief kündigt. Ist der Anwender mehr als 3 Monate mit den Zahlungen zum Wartungsvertrag im Verzug und kommt den Zahlungen auch nach entsprechender Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, hat EVIDENT das Recht der fristlosen Kündigung.

9. Sonderkündigungsrecht

EVIDENT kann diesen Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündigen, wenn der Anwender ein Angebot von EVIDENT ablehnt, gegen angemessenes Entgelt auf eine neue Programmgeneration umzustellen und wenn für die beim Anwender im Einsatz befindliche vertragsgegenständliche Software der Lebenszyklus abgelaufen ist. Der Lebenszyklus endet zwei Jahre nach dem letzten Neuverkauf an einen Kunden.

10. Unteraufträge

EVIDENT ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung Unteraufträge an Dritte zu vergeben.

11. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Der Anwender kann weder Forderungen aus diesem Vertrag abtreten, noch mit Forderungen gegenüber EVIDENT aufrechnen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

12. Schlußbestimmungen

- a. Dieser Vertrag gibt die gesamten Vereinbarungen zwischen den Parteien vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Abänderungen bedürfen der Schriftform. Das betrifft auch und insbesondere eine Änderung dieser Schriftformpflicht.
- b. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.
- c. Erfüllungsort für die Leistung von EVIDENT ist der Auslieferungsort, für Zahlungen des Käufers ist es der Wohnort. Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand der Firmensitz der EVIDENT vereinbart.